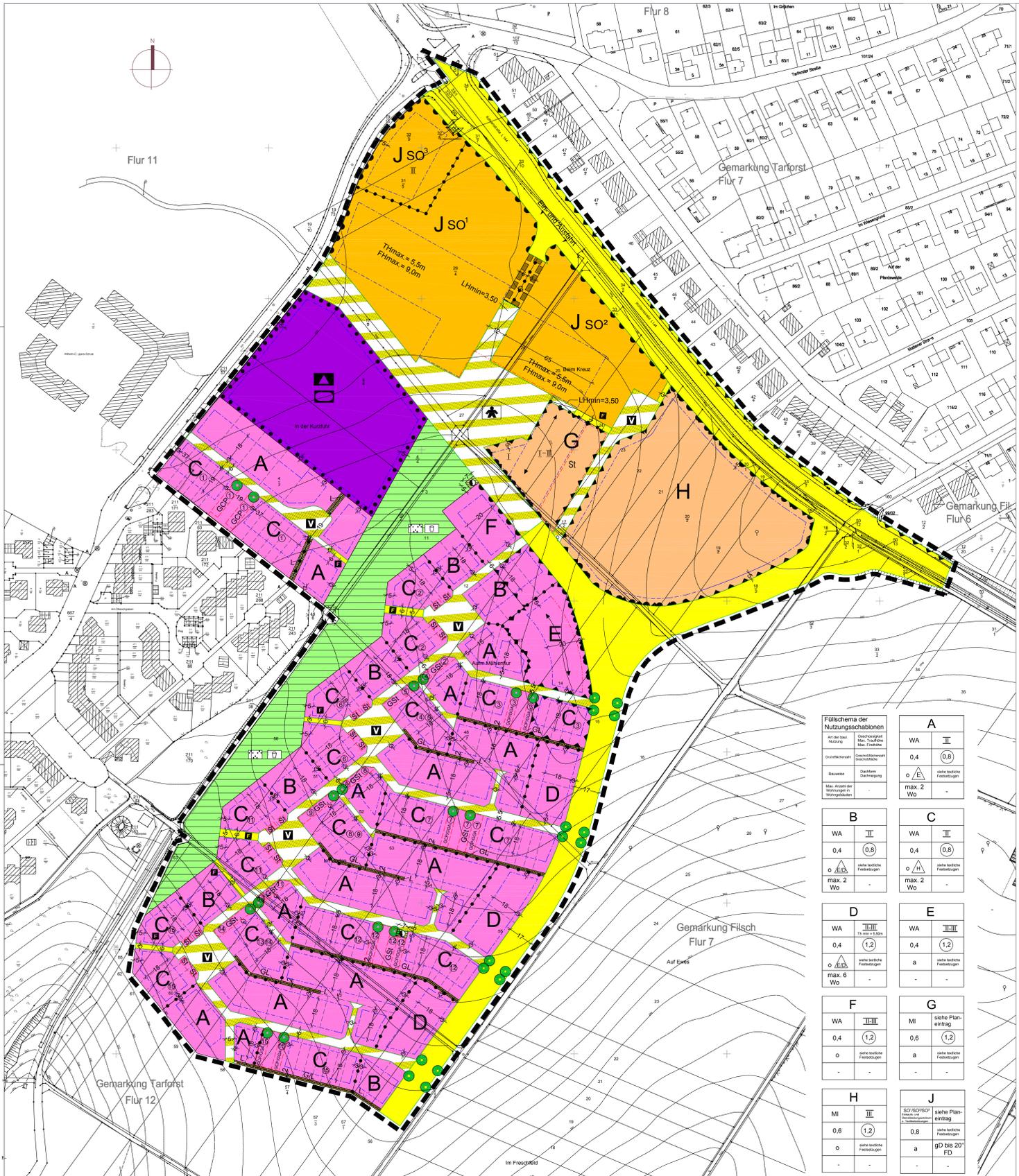


STADT TRIER BEBAUUNGSPLAN BU11 "ÖSTLICH OLBSCHGRABEN"

M 1 : 1000



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**
Der Stadtrat der Stadt ... hat in seiner Sitzung am 15. 12.96 ... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: I.V. Peter Dietze (Der Oberbürgermeister))
- 2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:**
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.9.98.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: I.V. Peter Dietze (Der Oberbürgermeister))
- 3. BETEILIGUNG DER BÜRGER:**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.9.98.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: I.V. Peter Dietze (Der Oberbürgermeister))
- 4. RICHTIGKEIT DER PLANUNTERLAGE:**
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand der Katastrunterlagen: ... TRIER, den 31.3.1999 (Gz.: Artkamp (StB, Vermessungsamt))

- 5. VERMERK ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:**
Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom Juli 98, hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: I.V. Peter Dietze (Der Oberbürgermeister))
- 6. VERMERK ÜBER DIE 2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:**
Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom März 99, hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: I.V. Peter Dietze (Der Oberbürgermeister))

- 7. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVERBUNDEN SOWIE DER SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN**
Aufgrund des §24 GemO hat der Stadtrat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am ... beschlossen.
Trier, den ... 20.9.00. (Gz.: Helmut Schöber (Der Oberbürgermeister))

- 8. AUSFERTIGUNG:**
Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung sowie die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), sowie die Anlage zur PlanV 90 vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), ist fertig.
Trier, den ... 27.9.00. (Gz.: Helmut Schöber (Der Oberbürgermeister))

- 9. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DER SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN**
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen gemäß § 24 Abs. 3 BauGB erfolgte am ...
Trier, den ... 27.9.00. (Gz.: Helmut Schöber (Der Oberbürgermeister))

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsordnung - BauNO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-WobauG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), sowie die Anlage zur PlanV 90 vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 36) in Kraft seit 01. Januar 1999
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 171)
- Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1997 (BGBl. I S. 805)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch die Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05. April 1995 (GVBl. S. 89)

Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird das Bauplanungsverfahren ab dem Verfahrensschritt "Öffentliche Auslegung des Planmaterials" (§ 3 Abs. 3 BauGB) nach dem BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081) in Kraft seit 01.01.1999 fortgeführt.

LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNO)
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNO)
 - sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Grundflächenzahl § 16 Abs. 2, 19 BauNO
 - Geschossflächenzahl § 16 Abs. 2, 20 BauNO
 - Traghöhe als Höchstmaß
 - Firsthöhe als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - abwärtige Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNO)
 - Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen: Schule (Stadt Trier), Sporthalle (Stadt Trier)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - max. 2 Wohnungen
- FLÄCHEN FÜR VORBEREITUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHÄLTUNG SOWIE FÜR ZULÄSSIGEN GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Trafostation
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen mit Geh- und Radwegen, Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsflächen, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich mit ÖPNV-Trasse
 - Ein- und Ausfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Durchgang mit Angabe der min. lichten Höhe
- GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Parkanlage (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Spielplätze (Stadt Trier)
- FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- MIT GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)**
 - MiGeh., Fahr- und Lettungsrechten zu belastende Flächen
 - G Gehrecht
 - Geh- und Lettungsrecht
 - L Lettungsrecht
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SOWIE DIE IN DIESEM SINNE ZU TREFFENDEN BAULICHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie in diesem Sinne zu treffenden baulichen Vorkehrungen
 - bauliche Vorkehrungen; Schallschutzwand
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, UNTER DENEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - zu pflanzendem Baum
- SOMSTIGES**
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 9 Abs. 5 BauNO)
 - Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 LBO) - Beispiel
 - geneigtes Dach
 - Flechdach
- INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN**
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen

- Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh- und Lettungsrechte (Geh- und Lettungsrechte) sind Bestandteil des Bebauungsplans und des Textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage Befelegt.
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNO sowie § 19 BauNO
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNO i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNO
 - MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNO
 - sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Grundflächenzahl § 16 Abs. 2, 19 BauNO
 - Geschossflächenzahl § 16 Abs. 2, 20 BauNO
 - Traghöhe als Höchstmaß
 - Firsthöhe als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - abwärtige Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNO)
 - Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen: Schule (Stadt Trier), Sporthalle (Stadt Trier)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - max. 2 Wohnungen
- FLÄCHEN FÜR VORBEREITUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHÄLTUNG SOWIE FÜR ZULASSIGEN GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Trafostation
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen mit Geh- und Radwegen, Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsflächen, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich mit ÖPNV-Trasse
 - Ein- und Ausfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Durchgang mit Angabe der min. lichten Höhe
- GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Parkanlage (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Spielplätze (Stadt Trier)
- FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- MIT GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
 - MiGeh., Fahr- und Lettungsrechten zu belastende Flächen
 - G Gehrecht
 - Geh- und Lettungsrecht
 - L Lettungsrecht
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SOWIE DIE IN DIESEM SINNE ZU TREFFENDEN BAULICHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie in diesem Sinne zu treffenden baulichen Vorkehrungen
 - bauliche Vorkehrungen; Schallschutzwand
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, UNTER DENEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - zu pflanzendem Baum
- SOMSTIGES
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 9 Abs. 5 BauNO)
 - Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 LBO) - Beispiel
 - geneigtes Dach
 - Flechdach
- INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen

- Die in der Planzeichnung festgesetzten Geh- und Lettungsrechte (Geh- und Lettungsrechte) sind Bestandteil des Bebauungsplans und des Textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage Befelegt.
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNO sowie § 19 BauNO
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNO i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNO
 - MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNO
 - sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Grundflächenzahl § 16 Abs. 2, 19 BauNO
 - Geschossflächenzahl § 16 Abs. 2, 20 BauNO
 - Traghöhe als Höchstmaß
 - Firsthöhe als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - abwärtige Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNO)
 - Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen: Schule (Stadt Trier), Sporthalle (Stadt Trier)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - max. 2 Wohnungen
- FLÄCHEN FÜR VORBEREITUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHÄLTUNG SOWIE FÜR ZULASSIGEN GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Trafostation
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen mit Geh- und Radwegen, Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsflächen, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich mit ÖPNV-Trasse
 - Ein- und Ausfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - Durchgang mit Angabe der min. lichten Höhe
- GRÜNLICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Parkanlage (Stadt Trier)
 - Zweckbestimmung: Spielplätze (Stadt Trier)
- FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- MIT GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 22 BauGB)
 - MiGeh., Fahr- und Lettungsrechten zu belastende Flächen
 - G Gehrecht
 - Geh- und Lettungsrecht
 - L Lettungsrecht
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung des Versorgungsbereichs - Beispiel
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SOWIE DIE IN DIESEM SINNE ZU TREFFENDEN BAULICHEN VORKEHRUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie in diesem Sinne zu treffenden baulichen Vorkehrungen
 - bauliche Vorkehrungen; Schallschutzwand
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, UNTER DENEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - zu pflanzendem Baum
- SOMSTIGES
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 9 Abs. 5 BauNO)
 - Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 LBO) - Beispiel
 - geneigtes Dach
 - Flechdach
- INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen

STADT TRIER
BEBAUUNGSPLAN BU11 "ÖSTLICH OLBSCHGRABEN"
SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT TRIER

STAND: SATZUNGSBESCHLUSS
M 1 : 1000

STADT TRIER • LANDSCHAFTSPLANUNG
DR. ING. RALF REINHARD BAUMHARDT
DR. ING. FRANK SCHÖBER
DR. ING. HELMUT SCHÖBER
TELEFON (06523) 91330

BAUTFLÄCHER
BOHMEN
PARTNER

481